

Autor/Autorin: Oebbbecke / Kalisch / Towfigh
 Artikel Nr.: 56352 (Reihen-Hrsg. Beleg: ja / ~~nein~~) wurde rezensiert
 in: NVwZ
 Band/Heft/Datum: Heft 8, 2008 auf Seite(n): 864

Islamischer Religionsunterricht? Rechtsfragen, Länderberichte, Hintergründe. Hrsg. von *Wolfgang Bock*. 2. Auflage (Religion und Aufklärung, Bd. 13). – Tübingen, Mohr Siebeck 2007. IX, 252 S., kart. Euro 39,-. ISBN: 978-3-16-149324-9.

Die Stellung der Frau im islamischen Religionsunterricht. Dokumentation der Tagung am 6. 7. 2006 an der Universität Münster. Hrsg. von *Janbernd Oebbbecke*, *Muhammad Sven Kalisch* und *Emanuel Towfigh* (Islam und Recht, Bd. 5). – Frankfurt a. M. u. a., Peter Lang 2007. 100 S., kart. Euro 26,60. ISBN: 978-3-631-56352-6.

Die Rechtsfragen eines islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen beschäftigen Wissenschaft und Praxis in ständig zunehmender Intensität. So ist es erfreulich, dass nach einer Reihe einschlägiger Monografien (vgl. die Anzeige einer Auswahl bei *H. Weber*, NVwZ 2007, 60) nunmehr der – sowohl die rechtswissenschaftliche Diskussion als auch die praktischen Erfahrungen resümierende, von *Wolfgang Bock* herausgegebene – Sammelband angezeigt werden kann. Die Beiträge des Bandes, überwiegend überarbeitete und aktualisierte Vorträge auf Sitzungen der „Arbeitsgruppe Kirchenrecht und Staatskirchenrecht“ an der Forschungsstelle der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) in Heidelberg, behandeln in drei Gruppen die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für einen solchen Religionsunterricht, die Praxiserfahrungen in den einzelnen Bundesländern und – als Hintergrund – Konfliktzonen zwischen dem Islam und der europäischen rechtlichen und politischen Kultur. Im Mittelpunkt des ersten, rechtlichen Teils stehen Beiträge über „Islamischer Religionsunterricht oder Religionskunde?“ (*Wolfgang Bock*) und „Islamischer Religionsunterricht und Art. 7 III GG“ (*Stephan Koriath*). Beide setzen sich trotz unterschiedlicher Ansätze im Einzelnen ins Endziel für die Einführung eines echten Religionsunterrichts ein, die nicht zuletzt durch eine Ablösung der Interpretation der staatskirchenrechtlichen Voraussetzungen von traditionellen, (groß)kirchlich geprägten Leitbildern ermöglicht werden soll (*Koriath*, S. 53; ähnlich *Bock*, S. 25). Für eine Übergangszeit halten beide indessen auch abweichende – religionskundliche – Modelle für zulässig und erwägenswert. Ergänzt wird dieser Teil durch einen Beitrag von *Mathias Robe* über „Rahmenbedingungen der Anwendung islamischer Normen in Deutschland und Europa“. In zweiten Teil folgen Länderberichte über die unterschiedlichen – derzeit mit Ausnahme von Berlin durchweg noch religionskundlichen – Formen Islamischer Unterweisung an öffentlichen Schulen in den Bundesländern Baden-Württemberg (*Barbara Lichtenthäler*), Bayern (*Ulrich Seiser* und *Dietrich Schütz*), Berlin mit Sonderproblemen wegen der dort bestehenden besonderen Rechtslage: kein Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (*Wolfgang Bock*), Hessen (*Franz Köller*), Niedersachsen (*Rolf Bade*) und Nordrhein-Westfalen (*Ulrich Pfaff*). Der dritte Teil schließlich enthält einen Überblick über Muslimische Spitzenverbände in Deutschland (noch ohne Berücksichtigung des 2007 gegründeten Koordinationsrats der Muslime in Deutschland, *Thomas Lemmen*), eher soziologische Aufsätze über „Islamistische ‚Gegenwelten‘“ (*Herbert L. Müller*) sowie „Erfahrungen und Orientierungen junger muslimischer Migranten“ (*Reinhard Hocker*) und schließlich erste „Religionspädagogische Prolegomena für die Entwicklung eines Curriculums Islamischer Religionsunterricht“ (*Peter Müller*). Insgesamt eine für die zukünftige Diskussion unentbehrliche Bilanzierung des Problemstandes in Wissenschaft und Praxis zum Jahre 2006.

Nur kurz hingewiesen werden kann noch auf die Dokumentation einer Tagung an der Universität Münster zu dem besonders neuralgischen Thema „Die Stellung der Frau im islamischen Religionsunterricht“. Den juristischen Mittelpunkt bildet dabei ein Referat von

Michael Sachs zum Thema „Das ‚Gleichstellungsgebot‘ (Art. 3 III 2 GG) als Grenze des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen“. *Sachs* kommt zu dem Ergebnis, dass es „außerhalb der Reichweite“ des Gleichstellungsgebots des Grundgesetzes liegt, wenn ein Religionsunterricht Einfluss im Sinne traditioneller Rollenbilder auf die Überzeugungen der Schüler (insbesondere der Schülerinnen) nimmt; die kritische Grenze sieht er erst da als erreicht an, wo die Grundsätze einer Religionsgemeinschaft Dritten – etwa Familienangehörigen, insbesondere Ehemännern – „Befugnisse zusprechen, Frauen gegen ihren Willen – und das bedeutet im System der Privatautonomie rechtswidrig – zwangsweise in bestimmte nachteilige Rollen zu pressen oder darin zu halten“. Weitere Vorträge behandeln Praxiserfahrungen am Beispiel der Islamkunde in Nordrhein-Westfalen, das Kopftuchverbot in der Türkei als „letzte Bastion des türkischen Laizismus“ sowie unterschiedliche Aspekte der Stellung der Frau in der islamischen Rechtskultur und Folgerungen hieraus für den islamischen Religionsunterricht.

Rechtsanwalt Professor Dr. Hermann Weber, Frankfurt a. M.